

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ständigen Ausschusses**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9698**

**Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften  
(Regelungsbereinigungsgesetz)**

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9698 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 44 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „auch das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln, hingegen“.“

b) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.

2. In Artikel 9 Nummer 4 wird in § 21 Absatz 2 Satz 1 die Angabe „2029“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

3. Nach Artikel 12 werden folgende Artikel eingefügt:

**„Artikel 13**

**Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

§ 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die freiwillige Nutzung unentgeltlich bereitgestellter öffentlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Rahmen des Benutzungsrechtsverhältnisses.“

## Artikel 14

## Änderung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg

§ 16 Absatz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die freiwillige Nutzung unentgeltlich bereitgestellter öffentlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Rahmen des Benutzungsrechtsverhältnisses.“

4. Die bisherigen Artikel 13 und 14 werden die Artikel 15 und 16.

6.11.2025

Der Berichterstatter:

Jonas Weber

Der amtierende Vorsitzende:

Dr. Reinhard Löffler

### Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften (Regelungsbereinigungsgesetz) – Drucksache 17/9698 – in seiner 44. Sitzung am 6. November 2025, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Im Vorfeld der Gesetzesberatung hat der Ausschuss nach § 50a Absatz 3 der Geschäftsordnung eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt (*Anlage 2*).

Der amtierende Vorsitzende gibt bekannt, zur Beratung liege auch ein Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 1*) vor.

### Allgemeine Aussprache

Der Staatsminister legt einleitend dar, der vorliegende Gesetzentwurf sei eine von vielen Maßnahmen, die zur Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau ergriffen worden seien. Er erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass die Entlastungsallianz über 300 Maßnahmen beschlossen habe. Die Landesregierung habe nun unter Wahrung der Ressortkompetenz das vorliegende Artikelgesetz koordiniert, erstellt und vorgelegt. Wenn es fachliche Fragen zu den elf Gesetzen und der einen Verordnung gebe, biete es sich an, die jeweils zuständigen Ressorts um eine Stellungnahme zu bitten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, hinsichtlich Bürokratieabbau gebe es meist große Einigkeit, doch immer dann, wenn es ins Detail gehe, werde es etwas schwieriger. So sei es auch bei den Pauschalen und im Übrigen auch bei der Bezahlkarte für Geflüchtete, die eher einen Bürokratieaufbau bewirke. Grundsätzlich gelte, dass umso mehr Bürokratie abgebaut werden könne, je mehr Vertrauen entgegengesetzt werde. Dies korrespondiere mit dem Kulturwandel, von dem der Staatsminister am Vortag im Plenum gesprochen habe. Beim Aufbau von Vertrauen seien alle Ressorts gefordert; wenn es mehr Bereitschaft der Ressorts zu Bürokratieabbau gäbe, hätte der vorliegende Gesetzentwurf weitaus umfangreicher werden können.

Ihm gehe es um den Aspekt, den der Präsident des Stadtrates Baden-Württemberg in der öffentlichen Anhörung angesprochen habe, dass es nämlich unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus über Pauschalen auch so sein könne, dass die Landesregierung versuche, Geld einzusparen. Denn es habe sich gezeigt, dass die Kosten für die Unterbringung innerhalb des Landes sehr stark differierten. Er er-

innere daran, dass manche sehr stark von den Pauschalen profitierten und manche erheblich darunter litten. Ihn interessiere, wie die Landesregierung, ohne dass bürokratischer Aufwand verursacht würde, zu erreichen beabsichtige, dass es nicht zu Ungleichheiten komme, die zu Klagen führen könnten.

Ferner interessiere ihn, ob die vom Präsidenten des Städetags Baden-Württemberg in der Anhörung genannten Zahlen stimmten und was die größten Unterschiede hinsichtlich der Pro-Kopf-Unterbringungskosten durch die Städte und Gemeinden seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, Bürokratieabbau sei in einem komplexen System immer schwierig. Daher sei es gut, dass die Landesregierung sich die erforderliche Zeit nehme, um beim Bürokratieabbau voranzukommen, zumal viele Gesetze geändert werden müssten. Der vorliegende Gesetzentwurf werde von seiner Fraktion gern mitgetragen.

Dieser Gesetzentwurf könne jedoch in der Tat nur ein erster Schritt sein, und es werde sicher auch die eine oder andere Korrektur erforderlich sein.

Angesichts dessen, dass es hinsichtlich der Pro-Kopf-Unterbringungskosten eine große Bandbreite gebe, schließe er sich der Frage des SPD-Abgeordneten an. Er gehe jedoch davon aus, dass bereits derzeit landkreisscharfe Zahlen vorlägen, so dass eine Analyse sowie möglicherweise eine Einordnung in Untergruppen oder Cluster vorgenommen werden könnten, um mögliche erhebliche Veränderungen der Zahlen von Landkreis zu Landkreis eventuell bereits antizipieren zu können.

Die Justizministerin legt dar, eine Pauschale führe im Unterschied zu einer Spitzabrechnung grundsätzlich dazu, dass die tatsächlichen Aufwendungen entweder höher oder niedriger als die gezahlte Pauschale seien, welche so bemessen sei, dass sie in der Summe aller auskömmlich sei.

Eine Spitzabrechnung bilde den Mittelbedarf immer ganz genau ab, sei jedoch insofern etwas ungerecht, als diejenigen, die besonders sparsam seien, nichts davon hätten und die, die besonders viel Geld ausgäben, dies zu Lasten aller anderen tun könnten. Hinzu komme, dass nicht alle Stadt- und Landkreise von der Möglichkeit, Vorgriffszahlungen bei der Spitzabrechnung in Anspruch zu nehmen, Gebrauch machten; auch daraus sei ablesbar, wer wie viel Geld brauche.

Wenn im Sinne einer Anregung des Präsidenten des Städetags Baden-Württemberg eine Nachkorrektur erfolge, führe das dazu, dass die Steuerungswirkung, die eine Pauschale auch habe, aufgegeben werde. Sie finde es im Grunde gar nicht falsch, dass jemand, der sparsam sei, dadurch auch einen Anreiz habe, weiterhin so vorzugehen, weil es sich für ihn auch rentiere, und dass jemand, der bislang zu Lasten aller sehr viel Geld ausgebe, durch diese Pauschale auch gehalten sei, seine Kosten nach Möglichkeit anzupassen.

Es gebe Bereiche, in denen stark differierende Kosten gut nachvollzogen werden könnten. Dies gelte insbesondere für die Liegenschaftskosten. Diese seien in den unterschiedlichen Teilen des Landes unterschiedlich hoch. Dem wolle die Landesregierung auch Rechnung tragen.

Im Bereich Personalaufwand/Verwaltungsaufwand hingegen sei nicht so richtig nachvollziehbar, warum die Pro-Kopf-Aufwendungen so stark differierten. Es sei möglich, nach drei Jahren doch noch einmal spitz abzurechnen, um zumindest denjenigen einen Ausgleich zukommen zu lassen, die Mehrkosten hätten, was entweder aufseiten des Landes zu Mehrkosten führe oder zur Folge hätte, dass denjenigen, die sparsamer gewesen seien, wieder etwas genommen werde, doch das sei nicht im Sinne von Bürokratieabbau. Deswegen tue sich das Land etwas schwer mit einer pauschalen Lösung mit Spitzabrechnung nach drei Jahren, um denjenigen, die weniger sparsam seien als die anderen, die Möglichkeit zu geben, die Ausgabehöhen langsamer zu verringern.

Der Staatssekretär im Justizministerium führt ergänzend aus, beim Verwaltungsaufwand greife er auf Zahlen von 2019 zurück; denn für dieses Jahr lägen bereits Abrechnungen vor. Im Jahr 2019 habe der Verwaltungsaufwand bei durchschnitt-

lich 2 328 € gelegen. Die Ausreißer nach oben hätten bei 5 350 € und 9 400 € gelegen, und die günstigsten seien 943 €, 1 662 € und 1 683 € gewesen. Für die Verwaltung der Menschen habe es also einen höchst unterschiedlichen Personaleinsatz gegeben, der im Übrigen nicht mit einem Stadt-Land-Gefälle erklärbar sei.

Zu den Liegenschaftskosten im Jahr 2024 sei eine sehr aufwendige Vollerhebung durchgeführt worden. Der Durchschnittsbetrag je Platz habe im Jahr 2024 bei 7 305 € gelegen. Die Ausreißer nach oben seien 16 555 €, 14 385 € und 13 353 € gewesen, und die günstigsten Beträge seien 3 941 €, 3 456 €, 3 680 € und 3 207 € gewesen. Auch diese Unterschiede ließen sich nicht mit einem Stadt-Land-Gefälle erklären; entscheidend sei dabei in erster Linie, zu welchen Konditionen Liegenschaften angemietet worden seien. Deshalb habe sich das Ministerium auch die Mietdauern der teuren Objekte angesehen und festgestellt, dass die Kreise überwiegend die Möglichkeit hätten, auf eine Pauschalierung mit einer Abmietung zu reagieren und sich günstigere Liegenschaften zuzulegen. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, werde definitiv eine Lösung gefunden werden, damit sich die Situation nicht zum Schaden der Kreise auswirke.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, die mitgeteilten Zahlen, für die er sich bedanke, zeigten, in welcher Bandbreite die Kosten lägen.

Weiter führt er aus, in Mannheim würden derzeit modular, also effizient errichtete Bauten realisiert, die, wenn die Flüchtlingszahlen perspektivisch zurückgingen, auch anders genutzt werden könnten, weil damit eine menschenwürdige Unterbringung möglich sei. Dies sei angesichts dessen, dass Menschen anderenorts so untergebracht würden, dass es schon als grenzwertig bezeichnet werden müsse, aus seiner Sicht begrüßenswert, und deshalb sei ihm wichtig, Kommunen, die auf eigene Kosten strategisch an die Aufgabe, Menschen möglichst gut unterzubringen, herannten, nicht durch eine Pauschalierung zu benachteiligen. Denn wenn auf eigene Kosten in eine menschenwürdige Unterbringung investiert werde, sei dies zunächst vergleichsweise teuer. Er spreche sich dagegen aus, kommunale Gebietskörperschaften zu belohnen, die eine möglichst billige Unterbringung anstreben. Denn es könne nicht sein, die Pauschale zu vereinnahmen und durch eine möglichst billige Unterbringung letztlich noch ein Plus zu erwirtschaften.

Obwohl er die grundsätzliche Herangehensweise nachvollziehen könne, sollte in der Anreizregulierung auf eine etwas facettenreichere Vorgehensweise hingewirkt werden, die sich nicht allein an den Zahlen orientiere.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bringt vor, aus seiner Sicht müsse allseits Interesse daran bestehen, dass mit den Kommunen eine auskömmliche Lösung erreicht werde. Das Regelungsbereinigungsgesetz diene ausdrücklich auch dem Ziel, eine bereits sehr lange anhaltende Diskussion mit den Kommunen zu einem guten Ende zu führen und die Situation zu befrieden. Seiner Fraktion sei wichtig, dass zusammen mit den Kommunen eine gute, tragfähige und auskömmliche Lösung erreicht werde.

Die vom Staatssekretär im Ministerium der Justiz und für Migration vorgetragenen Zahlen hätten bei ihm eine Nachfrage ausgelöst. Denn wenn es einen Stadt- oder Landkreis gebe, in dem allein die Verwaltungskosten über 9 000 € betrügen, wodurch eigentlich die komplette Pauschalzahlung zum Abdecken der Verwaltungskosten aufgewandt werden müsse, stelle sich die Frage, ob das Ministerium analysiert habe, wie ein so hoher Betrag zustande komme. Er persönlich könne sich nicht vorstellen, wodurch so hohe Verwaltungskosten ausgelöst werden könnten, zumal die Verwaltungskosten um den Faktor 10 differierten. Wichtig sei jedoch eine auskömmliche Gestaltung.

Den Kosten für die Flüchtlingssozialarbeit lägen Vereinbarungen mit den Verbänden der Wohlfahrtspflege zugrunde, die Personal zu guten tariflichen Bedingungen anstellen müssten. In diesem Bereich gebe es jedoch eine sachmittelindexierte Dynamisierung und keine personalkostenindexierte. Auch dafür brauche es eine Lösung.

Die Justizministerin legt dar, dem Gesetzentwurf und der im Entwurf vorliegenden Verordnung lägen sehr lange und ausführliche Gespräche zugrunde. Auch das im

Rahmen der bisherigen Anhörung Vorgetragene werde aufgegriffen. Sie sei zuverlässig, dass eine entsprechende Verständigung erreicht werde, und sei sich auch in Bezug auf dieses Anliegen mit dem Landkreistag Baden-Württemberg einig. Natürlich müsse die Kostenausstattung auskömmlich sein, aber jeder Pauschale werde die Tatsache innewohnen, dass der tatsächliche Bedarf manchmal über der Pauschale liege und manchmal darunter. Damit werde jedoch auch ein gewisser Steuerungseffekt verbunden.

In der Tat erfolge eine Dynamisierung, und zwar anhand des Verbraucherpreisindex. In einem stark personalkostengetriebenen Bereich könnte es sich in der Tat anbieten, einen anderen Index zugrunde zu legen, doch ginge das Bestreben, möglichst viele Aspekte zu berücksichtigen, zu Lasten der Einfachheit.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE wirft ein, es sei bereits beabsichtigt, einen Index zugrunde zu legen, und ihm gehe es darum, vielleicht einen anderen als den ausgewählten heranzuziehen. Denn der Personalkostenanteil im in Rede stehenden Bereich liege nach seinen Informationen bei 90 %. Ein nicht zweckmäßig gewählter Index könnte dazu führen, dass es auf die nächste Unterdeckung hinauslaufe, und das wäre natürlich schon ein Problem.

Die Justizministerin erklärt, eine Berücksichtigung des Personalkostenanteils würde die Dynamisierungsregelung insgesamt komplizierter machen. Deshalb sei die Entscheidung auf den Verbraucherpreisindex des Vorjahres gefallen, und dies sei auch mit den kommunalen Landesverbänden abgesprochen. Sie sei sich sicher, dass das Ministerium, sollte es zu einer strukturellen Unterdeckung kommen, sehr schnell davon erfahren werde, sodass vergleichsweise unkompliziert nachgesteuert werden könne.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE wirft ein, das Problem bestehe darin, dass ein möglicher Nachsteuerungsbedarf bereits strukturell angelegt sei.

Der Staatssekretär im Justizministerium äußert, die Entwicklungen von Verbraucherpreisindex und Flüchtlingsunterbringungskosten seien weitgehend identisch gewesen, wenn nicht das Einstiegsgehalt zugrunde gelegt werde, sondern vom Einsatz erfahrener Kräfte ausgegangen werde.

Die unterschiedlich hohen Kosten seien auf interne Leistungsverrechnungen bei den Landratsämtern zurückzuführen. Wenn jede einzelne Spitzabrechnung einer Einzelfallprüfung unterzogen würde, kämen vielleicht etwas geringere Kosten heraus; es sei jedoch nicht möglich, jede Spitzabrechnung intensiv zu prüfen. Der Aufwand, den Spitzabrechnungen mit sich brächten, spreche ebenfalls für eine Pauschalierung.

Ein gewisser Standard bei der Unterbringung sei in der Tat das Ziel, jedoch nicht pauschal. Aus Sicht des Ministeriums wäre es sinnvoll, eine gewisse Mindestplatzanzahl vorzugeben, die auch bei einem sehr geringen Flüchtlingszugang bezahlt würden. Dies würde bedeuten, dass jeder Kreis zumindest bis zu einer abweichen den Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, wovon er allerdings nicht ausgehe, verlässlich planen könne.

Auf einer solchen Grundlage könne beispielsweise auch die Stadt Mannheim ihre Plätze aufbauen und verlässlich nutzen. Er selbst habe kürzlich einen Kreis mit einer sehr modernen Modellslösung zur vorläufigen Unterbringung besucht. Eine solche Lösung würde es ermöglichen, dass eine entsprechende Einrichtung durch einen Kreis mit einer Stadt oder Gemeinde im ländlichen Bereich doppelt genutzt werde, also entweder zur vorläufigen Unterbringung oder zur Anschlussunterbringung, so, wie es im Einzelfall am sinnvollsten sei, und intern könne eine Verrechnung vorgenommen werden. Aus seiner Sicht sei auch diese Flexibilisierung hilfreich.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, er finde es gut, über die Flüchtlingsunterbringung nicht nur anhand von Überschriften, sondern wirklich im Detail und auf der Grundlage konkreter Zahlen zu diskutieren. Weil es im konkreten Fall um das Regelungsbereinigungsgesetz gehe, interessiere ihn, ob angesichts dessen, dass es zwischen den Landkreisen sowie zwischen Stadt und Land gravierende

Unterschiede gebe, angedacht sei, eine Art Benchmarksystem innerhalb der Landesverwaltung einzuführen und im Sinne eines Bonus-/Malus-Systems vielleicht einmal ein Landratsamt zu loben, welches für eine Verwaltungsdienstleistung weniger verbrauche als andere. Angesichts dessen, dass es eine deutliche Kritik an der zeitlichen Perspektive hinsichtlich der Rückkehr von der Spitzabrechnung zur Pauschalierung gegeben habe, interessiere ihn, für wie ambitioniert die Landesregierung das Ziel 2028 halte. Denn auch wenn Mitte oder Ende 2028 angepeilt werde, seien es bis dahin auf jeden Fall noch gut zwei Jahre.

Der Staatsminister antwortet, ein Benchmark wäre in erster Linie Aufgabe des Stadetags und des Landkreistags. Aus seiner Sicht wäre es die richtige Vorgehensweise in der Verwaltung, zunächst Vertrauen zu schenken und nur stichprobenartig zu kontrollieren, gegebenenfalls jedoch auch hart zu bestrafen.

Es müsse allen klar sein, dass die Spitzabrechnung Fehlanreize schaffe, denn wer spitz abrechne, bekomme spitz ausgezahlt und habe keinen großen Anreiz, sich um eine kostengünstige oder an den Menschen orientierte Lösung zu kümmern. Solange es nicht zulasten der Betroffenen erfolge, müsse deshalb von der Spitzabrechnung wegkommen werden. Ferner müsse eine Umstellung dahin gehend erfolgen, Verteilungskämpfe um Geld nicht unter Inkaufnahme bürokratischer Folgen zu lösen, die nicht mehr eingefangen werden könnten.

Der Staatssekretär im Justizministerium trägt ergänzend vor, der Finanzausschuss habe in Bezug auf die Stufe 2, also die Pauschalierung der Liegenschaftsausgaben, eine Berichtspflicht auf Ende 2026 beschlossen.

Der entsprechende Gesetzentwurf für die zweite Stufe werde nun erarbeitet. Bekanntlich gebe es am 8. März 2026 eine Landtagswahl mit einer Regierungsneubildung. Voraussichtlich bis zum dritten Quartal 2026 werde ein innerhalb der neuen Landesregierung – auch mit dem Finanzministerium – abgestimmter Gesetzentwurf vorliegen. Wie viele Mittel das für die Migration dann zuständige Ministerium und das Finanzministerium sowie die die Regierung tragenden Fraktionen an Haushaltssmitteln pauschaliert zur Verfügung stellten, sei eher eine Frage des Geldes als eine Frage des Umstellungszeitpunkts. Wenn der Gesetzentwurf dann vorliege, erfolge eine Anhörung, sodass eine Verabschiedung realistischerweise im zweiten Quartal 2027 erfolgen könne, wenn alle Beteiligten dies wollten. Er habe in der laufenden Sitzung vernommen, dass auch der Landkreistag daran interessiert sei, es in Partnerschaft zeitnah hinzubekommen.

#### Abstimmung

Dem Änderungsantrag der Regierungsfraktionen (*Anlage 1*) wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf mit den soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

11.11.2025

Weber

**Anlage 1**

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**17. Wahlperiode**

**Zu Teil II – TOP 1**  
**StändA/6.11.2025**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Daniela Evers u. a. GRÜNE und**  
**des Abg. Arnulf Freiherr von Eyb u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**– Drucksache 17/9698**

**Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften**  
**(Regelungsbereinigungsgesetz)**

Der Landtag wolle beschließen,

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 44 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort ‚umfasst‘ die Wörter ‚auch das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln, hingegen‘.“

b) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.

2. In Artikel 9 Nummer 4 wird in § 21 Absatz 2 Satz 1 die Angabe „2029“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

3. Nach Artikel 12 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 13

**Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

§ 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die freiwillige Nutzung unentgeltlich bereitgestellter öffentlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Rahmen des Benutzungsrechtsverhältnisses.“

**Artikel 14**

**Änderung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg**

§ 16 Absatz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die freiwillige Nutzung unentgeltlich bereitgestellter öffentlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Rahmen des Benutzungsrechtsverhältnisses.““

4. Die bisherigen Artikel 13 und 14 werden die Artikel 15 und 16.

4.11.2025

Evers, Häusler, Hagmann, Hentschel, Catherine Kern,  
Lede Abal, Schwarz, Tuncer GRÜNE

Freiherr von Eyb, Deuschle, Dr. Löffler, Dr. Miller, Stächele, Wolf CDU

### B e g r ü n d u n g

#### Zu Nummer 1

Diese Regelung dient der Klarstellung. Der Regelungsgehalt entspricht der Regelung in Artikel 11 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzentwurfs, der sich dort auf den Wald bezieht. Somit wird die vergleichbare Regelung auch für die freie Landschaft und für ungenutzte Grundflächen getroffen.

Dadurch wird klargestellt, dass das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln, Teil der Ausübung des Betretungsrechts ist und damit gemäß § 60 BNatSchG auf eigene Gefahr erfolgt. Die Klarstellung ist erforderlich, um zukünftig die Bereitschaft zu fördern, Erholungseinrichtungen zu schaffen.

Die Klarstellung umfasst das Verweilen auf Sitzgelegenheiten und einfachen Erholungseinrichtungen. Das sind solche, deren Zweck nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt oder das Verweilen größerer Personengruppen ausgelegt sind, insbesondere Sitzbänke, Rastplätze oder Informationstafeln.

#### Zu Nummer 2

Abweichend von der grundsätzlich pauschalen Erstattung der Aufwendungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung schafft Artikel 9 Nummer 4 (§ 21 Absatz 2 FlüAG-E) die Rechtsgrundlage, die Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die der vorläufigen Unterbringung Geflüchteter dienenden Liegenschaften für einen Übergangszeitraum weiterhin betragsscharf abzurechnen.

Um die mit einer pauschalen Aufwandsertattung verbundene Reduzierung des Verwaltungsaufwands möglichst frühzeitig zu erzielen, wird der Übergangszeitraum um zwei Jahre verkürzt. Nicht erst ab dem Abrechnungsjahr 2030, sondern bereits ab dem Abrechnungsjahr 2028 werden alsdann auch die Liegenschaftsaufwendungen zu pauschalieren sein.

#### Zu Nummer 3

Artikel 13 regelt, dass die Nutzung von kommunalen öffentlichen Einrichtungen, die freiwillig und unentgeltlich genutzt werden, auf eigene Gefahr erfolgt. Das reduziert die Verkehrssicherungspflicht auf nicht erkennbare, atypische Gefahren und schließt einrichtungstypische Gefahren aus.

Das betrifft die öffentlichen Einrichtungen, die für jedermann zugänglich sind ebenso wie öffentliche Einrichtungen, bei denen die Benutzung an eine vorherige Zulassung geknüpft ist und gleichgültig, ob das Benutzungsrechtsverhältnis öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet ist. Der Vorbehalt abweichender Regelungen ermöglicht es Gemeinden, eigenständige Regelungen zu treffen.

Artikel 14 erstreckt die Reduzierung der Verkehrssicherungspflicht auch auf die freiwillige und unentgeltliche Nutzung öffentlicher Einrichtungen des Landkreises.

#### Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Anlage 2****Öffentliche Anhörung der kommunalen Landesverbände zu dem**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften  
(Regelungsbereinigungsgesetz)
- Drucksache 17/9698

**Amtierender Vorsitzender Dr. Reinhart Löffler:** Ich begrüße ganz herzlich den Herrn Präsidenten des Gemeindetags Baden-Württemberg Steffen Jäger, den Präsidenten des Stadttags Baden-Württemberg Dr. Frank Mentrup – den Frank Mentrup kennt noch der eine oder andere, der länger dabei ist, als Abgeordneter und als Staatssekretär; willkommen an der alten Wirkungsstätte – und den Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Baden-Württemberg Professor Dr. Alexis von Komorowski.

Die Sachverständigen bitte ich, sich bei ihren Ausführungen insbesondere auf den Änderungsantrag zu beziehen, weil wir schon eine Anhörung zu dem Thema hatten. Deshalb bitte ich Sie einfach, sich auf den Änderungsantrag zu fokussieren.

Für Sie gilt jetzt: Bühne frei! Beginnen möchte ich mit Herrn Steffen Jäger.

**Herr Steffen Jäger:** Sehr geehrter Vorsitzender, werte Frau Ministerin, Herr Staatsminister, sehr geehrter Herr Staatssekretär, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, werte Kolleginnen und Kollegen! Zunächst mal vielen Dank, dass wir im Rahmen dieser öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung über ein Gesetz zur Reduktion bürokratischer Vorschriften Stellung nehmen dürfen.

Erlauben Sie mir zunächst die grundsätzliche Anmerkung, dass wir als kreisangehörige Städte und Gemeinden es begrüßen, dass der zwischen der Landesregierung und acht Verbänden vereinbarte Prozess der Entlastungsallianz als Format der Entbürokratisierung und Deregulierung auch in diesem Fall das Parlament erreicht und wir in einem Artikelgesetz über zahlreiche Fachgesetze sprechen, die nun auch angepasst werden sollen. Es ist ein wichtiges Zeichen, dass der Landtag von Baden-Württemberg die Vorschläge der Entlastungsallianz ernst nimmt und auch gesetzgeberisch umsetzt. Natürlich gilt: Dieses Gesetz ist ein Schritt; weitere Schritte müssen folgen und aus der kommunalen Perspektive gern auch große.

Ich will an dieser Stelle auch allen beteiligten Ressorts und Verbänden für die geleistete Arbeit danken. Denn Bürokratieabbau, Deregulierung und Verwaltungsmodernisierung sind Daueraufgaben, die Kraft kosten. Ich glaube, diese Kraft müssen wir auch weiterhin einbringen. Ich danke aber auch für die Gelegenheit, dass Sie uns heute tatsächlich zu diesem grundsätzlichen Thema anhören.

Ergänzend zum Anhörungsverfahren: Wir haben es ein bisschen aufgeteilt. Haben Sie insofern bitte Nachsicht. Ich werde mich jetzt auf den Änderungsantrag fokussieren, aber wenn wir dreimal fünf Minuten haben, können wir, glaube ich, die kommunale Stimme dann auch noch zu weiteren Facetten nutzen. Ich will mich gern auf den Änderungsantrag fokussieren und die Facette der Haftung in den Mittelpunkt meiner Ausführungen stellen.

Da beginne ich mit § 37 des Landeswaldgesetzes, der ja hier schon grundsätzlich und beispielgebend in der seither gültigen Fassung schon bisher vorangeht und sagt: Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr.

Aber trotz dieser vermeintlich klaren Formulierung bleiben hier Fragen der Verkehrssicherungspflicht und der haftungsrechtlichen Folgen ungeklärt. Deswegen erleben wir seit einigen Jahren, dass sowohl Kommunen als auch Privatwaldbesitzer Sitzbänke aus Haftungsgründen abbauen müssen. Daher ist es in der Sache richtig und geboten, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung hier nun klarstellt, dass die Nutzung von Sitzgelegenheiten und Informationstafeln dem Betreten des Waldes gleichgestellt werden soll und keine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers mehr bestehen soll.

Ein weiteres damit verknüpftes Anliegen der kommunalen Familie war in den vergangenen Jahren, grundsätzlich haftungsrechtliche Erleichterungen für die Städte, Gemeinden und Landkreise zu ermöglichen. Es ist auch gelungen, gemeinsam mit dem Staatsministerium im Entlastungspaket III zu vereinbaren, dass dazu ein Gutachten beauftragt werden soll. Dieses Gutachten von Professor Burgi, das Ihnen ja auch vorliegt und uns auch im Lenkungskreis der Entlastungsallianz vorgestellt wurde, kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Haftung in kommunalen öffentlichen Einrichtungen, die ohne Zulassung oder mit Zulassung, aber unentgeltlich für die Nutzung bereitgestellt werden, eine Anpassung der Gemeindeordnung angezeigt wäre. Nach § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Die Regierungsfraktionen greifen in ihrem Änderungsantrag die juristische Empfehlung von Professor Burgi zu § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung nun auf. Damit soll eine Reduzierung der Verkehrssicherungspflicht der Kommunen auf nicht erkennbare, atypische Gefahren geregelt werden. Einrichtungstypische Gefahren hingegen werden dem Lebensrisiko des Nutzers zugewiesen. Ich will ausdrücklich sagen: Das halten wir für eine sehr, sehr wichtige Klarstellung. Auch im Hinblick darauf, dass wir vielfach über das Thema „Kulturwandel und Sinneswandel im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse“ sprechen, kann das einen wichtigen Beitrag leisten. Deswegen möchte ich hier bei Ihnen dafür werben, dass der Landtag von Baden-Württemberg diesem Änderungsantrag zustimmt, damit aus dem Regelungsbereinigungsgesetz auch ein Haftungsentlastungsgesetz wird.

Ich möchte ferner auch einladen, dass sich der Ständige Ausschuss, dass sich der Landtag von Baden-Württemberg darüber hinaus für eine gesetzliche Beschränkung des Verschuldensmaßstabs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beim Bundesgesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz einsetzt, um noch stärkere Klarheit und Sicherheit zu haben. Denn ein bundesgesetzliches Staatshaftungsgesetz könnte auch über Baden-Württemberg hinaus ein wichtiges Signal an die Städte, Gemeinden und Landkreise geben.

Da ich mich jetzt sehr stark auf die Gemeindeordnung fokussiert habe, unterstelle ich, dass es gleichlaufend auch in Bezug auf den Änderungsvorschlag hinsichtlich der Landkreisordnung artikulieren darf – ich sehe zustimmendes Nicken des Kollegen seitens des Landkreistags. Vielen Dank.

**Amtierender Vorsitzender Dr. Reinhart Löffler:** Ganz herzlichen Dank, Herr Jäger. – Der Nächste auf meiner Liste ist Herr Dr. Frank Mentrup.

**Herr Dr. Frank Mentrup:** Herr Vorsitzender, liebe Abgeordneten, liebe Regierungsmitglieder, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will mich zunächst der allgemein positiven Bewertung anschließen, dass der Entlastungsallianz und ihren Vorschlägen jetzt auch entsprechende Änderungsgesetze folgen und wir damit auch nachweisen können, dass die Anregungen dort entsprechend aufgenommen wurden und umgesetzt werden. Jetzt hat aber ein Teil der heute zu diskutierenden Regelungen nicht nur etwas mit diesem zu tun, sondern ich möchte mich hier vor allem zum Thema „Erstattung von Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorübergehende Unterbringung von Geflüchteten“ widmen und Sie hier auf einige Unzulänglichkeiten und durchaus auch Risiken aufmerksam machen, die sich aus der bisher vorliegenden Umsetzung ergeben.

Hier soll ja im Regelungsbereinigungsgesetz das Justizministerium autorisiert werden, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen, die dankenswerterweise als Entwurf auch schon angehängt worden ist. Dennoch geben damit natürlich die Abgeordneten zunächst mal ein Stück ihrer auch inhaltlichen Auskleidungsoptionen weiter. Wir möchten ausdrücklich dazu einladen, dass man dann auch beim Erlass der Rechtsverordnung und auch einer entsprechenden Anpassung an die Gegebenheiten hier noch ein waches Auge aus dem Parlament auf diese Rechtsverordnung legt.

Es ist sicher absolut sinnvoll – auch aus Sicht der Städte, Gemeinden und Landkreise –, im Sinne einer Vereinfachung von finanziellen Regelungen zu Pauschalen

zu kommen und gegebenenfalls, wie in diesem Fall, zurückzukehren. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass die Realkosten für die jährliche Unterbringung von Geflüchteten zwischen den verschiedenen Stadt- und Landkreisen im Moment zwischen 3 600 € und 13 500 € differieren. Dann mit einer Pauschale von vorgeschlagenen 10 900 € das Ganze lösen zu wollen, ohne dass bisher eine Form der Nachjustierung nach den realen Kosten vorgesehen ist, kann auf der einen Seite dazu führen – das wäre für uns jetzt nicht weiter tragisch –, dass wir das Dreifache unserer Unterbringungskosten sozusagen zugewiesen bekommen – damit könnten wir, glaube ich, gut leben –; die Stadt- und Landkreise, die dann eventuell nur 75 oder 80 % ihrer Kosten erstattet bekommen, hingegen haben sicherlich ein Problem. Ich möchte hier ausdrücklich auch auf das Klagerisiko hinweisen, denn wir sind uns eigentlich einig, dass die entsprechenden Unterbringungskosten auskömmlich vom Land zu erstatten sind, und das ist ja bisher auch so gehandhabt worden.

Infofern schlagen wir vor, zum einen die Evaluation, die ja in der Rechtsverordnung angelegt ist, noch etwas härter zu fassen. Es ist nicht ganz klar, was da wann und genau wie evaluiert wird. Und das Zweite: Neben der Idee einer entsprechenden Nachjustierung muss sich diese Nachjustierung nicht nur darauf beziehen, dass man nach drei Jahren überprüft, ob die entsprechende Pauschale passt oder nicht passt, sondern wir brauchen auch so etwas wie einen Ausgleich der Überzahlung oder der Unterzahlung. Also, sage ich mal, zwischen 70 % und 300 % ist da im Moment fast alles drin. Es ist auch nicht der Unterschied zwischen Stadt- und Landkreisen, wie man vielleicht vermuten kann, sondern in der Spitzengruppe sind genauso zwei Stadtkreise vertreten wie in der Gruppe derer, die die günstigsten Kosten haben.

Das heißt, unsere Erwartung wäre, dass man in der Rechtsverordnung zum einen das Thema Evaluation noch einmal konkreter und schärfer fasst, und zum anderen auch einen Ausgleichsmechanismus vorsieht, der dann dazu führt, die Über- und die Unterzahlung auszugleichen.

Jetzt ist sicherlich das Gegenargument, dass man damit wieder eine Spitzabrechnung durch die Hintertür einführt – die Ministerin nickt schon; ich habe das richtig vermutet –, ich glaube aber, dass dennoch der Versuch einer modifizierten Pauschalierung am Ende auch ein Stück weit eine Steuerungsfunktion hat, und zwar darauf, dass sich die Städte und Landkreise noch einmal stärker untereinander verständigen und eventuell auch in ein richtiges Fahrwasser kommen. Denn wir haben ja eigentlich auch kein Interesse an Nachjustierungen und nachträglichen Darstellungen, egal, ob Über- oder Unterzahlung.

Infofern können wir dem grundsätzlichen Weg sehr gut folgen. Wir brauchen an dieser Stelle aber einen Ausgleich, weil im Moment die unterschiedlichen Kosten noch so gravierend sind, dass, glaube ich, aus Sicht des Landes eine Überzahlung sicherlich genauso wenig akzeptabel und verantwortlich ist wie aus Sicht der Kommunen und Landkreise eine deutliche Unterzahlung. 20 % Unterzahlung mag jetzt nicht so gravierend sein; ich könnte jedoch an einzelnen Beispielen nachweisen, dass sich das durchaus auch in höhere einstellige Millionenbeträge aufsummiert, wenn man über die entsprechende Anzahl von Geflüchteten verfügt.

Dabei würde ich es jetzt im Moment einmal belassen und freue mich auf gegebenenfalls Ihre Nachfragen.

**Amtierender Vorsitzender Dr. Reinhard Löffler:** Danke schön, Herr Dr. Mentrup. – Der nächste Referent ist Herr Professor Dr. Alexis von Komorowski.

**Herr Dr. Alexis von Komorowski:** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, Frau Ministerin, Herr Staatsminister, Herr Staatssekretär! Zunächst einmal volle Unterstützung für das, was die Vorredner bereits ausgeführt haben, aber auch der deutliche Hinweis, dass das Regelungsbereinigungsgesetz aus unserer Sicht in die grundsätzlich richtige Richtung geht, allein schon deswegen, weil es mit den Entlastungseffekten verbunden ist, die damit jetzt einhergehen.

Wir würden sogar noch einen weiter gehenden Vorschlag machen: Wäre es nicht eine Überlegung wert, einmal in der Mitte der Legislaturperiode ein solches Regelungsbereinigungsgesetz routinemäßig vorzusehen – auch im Rahmen einer Selbstverpflichtung dieses Hohen Hauses –, wo die einzelnen Ressorts dann entsprechende Entlastungsvorschläge einbringen können? Das sozusagen nur als Überlegung zur Fortentwicklung des heutigen Regelungsbereinigungsgesetzes.

Es wird Sie jetzt nicht verwundern, dass ich als Vertreter der Landkreise mich auch auf das Thema Flüchtlingsaufnahmerekrecht konzentrieren werde. Ich möchte dabei gern zwei Ebenen unterscheiden, nämlich zum einen das Flüchtlingsaufnahmegeresetz – das ist nämlich das, womit Sie seitens des Parlaments sich jetzt beschäftigen werden –, und zum anderen die Flüchtlingsaufnahmeverstattungsverordnung, die Gegenstand eines Verordnungsgebungsverfahrens sein wird. Uns wurde dankenswerterweise bereits zugesichert, dass wir in diesem Zusammenhang noch einmal angehört werden.

Zunächst also zum Flüchtlingsaufnahmegeresetz: Da möchte ich auf zwei Regelungen eingehen. Zum einen bedauern wir es, dass unser Vorschlag nicht aufgegriffen worden ist, für eine Gruppe von Geflüchteten eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des FlüAGs vorzunehmen. Es geht um die unbegleiteten ausländischen Jugendlichen, die UMA, die wenn sie aus der Jugendhilfe herauswachsen, dem Obdachlosenrecht unterfallen. Das ist aus unserer Sicht keine fachgerechte und zweckmäßige Lösung. Es kann doch nicht sein, dass wir mit erheblichen Kosten nach dem SGB VIII versuchen, diese jungen Menschen zu integrieren, und dann, wenn sie aus der Jugendhilfemaßnahme herausfallen, fallen sie ins Obdachlosenrecht.

Deswegen haben wir angeregt, auch diese Gruppe von jungen Menschen in den Anwendungsbereich des FlüAG aufzunehmen. Das Justizministerium weiß, dass das eine langjährige Forderung und Erwartung der kommunalen Familie ist. Jetzt gäbe es die Möglichkeit, genau diese Änderung vorzunehmen.

Dann gehe ich gern auf den Änderungsantrag der Regierungsfraktionen ein, was das FlüAG anbelangt, nämlich die Vorverlegung des Abrechnungszeitraums für die Liegenschaftsaufwendungen von 2030 auf 2028. Ich will hier zunächst noch einmal ganz deutlich machen, was der Stadetagspräsident bereits ausgeführt hat, nämlich dass wir absolut für eine Pauschalierung sind. Wir halten das für sinnvoll. Das führt zu weniger Bürokratie. Allerdings kann es dann am Ende des Tages nicht sein, dass kommunales Geld in die staatliche Aufgabe Flüchtlingsaufnahme fließt.

Das wird beim Thema Liegenschaftspauschale noch einmal deutlich anspruchsvoller sein, das zu gewährleisten, als wir es jetzt schon bei den Pauschalen haben, die aktuell zur Diskussion stehen. Deswegen wären wir dafür, bei dem ursprünglichen Entwurf des Justizministeriums zu bleiben. Wenn es uns gelingt, bis 2028 tatsächlich ein funktionsfähiges Modell für eine pauschale Abwicklung der Liegenschaftskosten zu entwickeln, dann ist das toll. Dafür wären wir auch; daran sind wir sehr interessiert, und daran werden wir wirklich auch engagiert arbeiten. Wenn das aber nicht gelingt, besteht die Gefahr, dass dann 2028 unter hohem Zeitdruck eine Flüchtlingskostenpauschale für den Bereich der Liegenschaftsaufwendungen auf den Markt kommt, mit der die kommunale Seite nicht leben kann. Das würde dann zu einer Spirale der politischen Auseinandersetzung führen, und wir würden uns dann am Ende des Tages vermutlich in Mannheim vor dem Verwaltungsgerichtshof treffen, doch das kann, glaube ich, im gemeinsamen Interesse an einer guten Lösung nicht sein.

Deswegen an dieser Stelle noch einmal die Bitte, sich zu überlegen, ob dieser Antrag der Regierungsfraktionen an dieser Stelle wirklich hilfreich ist. Wir sagen auf jeden Fall zu, eine möglichst frühzeitige Pauschalierung der Liegenschaftsaufwendungen mit ermöglichen zu wollen.

Dann vielleicht noch zwei, drei Sätze zum Thema Flüchtlingsaufnahmegeresetz-Erstattungsverordnung. Es ist bereits ausgeführt worden, dass der Ihnen aktuell vorliegende Entwurf nicht der Entwurf ist, der bereits die Position der kommunalen Seite mitberücksichtigt. Aus Gründen der regierungsinternen Terminierung konnten bei dieser Rechtsverordnung die beiden Stellungnahmen, die wir zu dieser

Verordnung eingebracht haben, nicht berücksichtigt werden. Das bedeutet natürlich, dass dieser Entwurf an einer ganzen Reihe von Stellen – auch wenn wir uns in den Eckpunkten einig sind – von uns so nicht mitgetragen werden kann. Ich will die drei Punkte ganz kurz nennen.

Wir halten sie im Augenblick für zu bürokratisch, wir sehen unsere Liquiditätskosten nicht abgesichert, und wir sind der Auffassung, dass an einigen Stellen eine auskömmliche Erstattung für die Kommunen nicht sichergestellt ist.

Wir sind aber zuversichtlich, dass im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens unsere beiden Stellungnahmen, die die kommunale Familie abgegeben hat, jetzt noch einmal intensiv mit dem Justizministerium erörtert werden können, sodass wir am Ende des Tages darauf setzen, dass wir zu einem Ergebnis kommen, mit dem sowohl das Land gut leben kann, das aber auch die Interessen der kommunalen Seite entsprechend abdeckt.

Deswegen noch einmal ganz kurz im Hinblick auf das, was Ihren Ausschuss jetzt unmittelbar betrifft – Flüchtlingsaufnahmegesetz –, unsere beiden Erwartungen: erstens Aufnahme der UMA in den Anwendungsbereich des FlüAG und zweitens keine Vorverlegung des Zeitpunkts der Rückkehr zur Pauschale bei den Liegenschaftsaufwendungen. – Vielen Dank.

**Amtierender Vorsitzender Dr. Reinhard Löffler:** Danke schön, meine Herren, für die sehr engagierten Beiträge und auch für die kritischen Worte.

Ich darf jetzt die Fragerunde eröffnen. – Kollege Weinmann, bitte.

**Abg. Nico Weinmann** FDP/DVP: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, meine Herren, für die kurzen, aber sehr kompakten Einschätzungen. Rein formal darf ich noch darauf hinweisen, dass die Kollegin Goll parallel im Petitionsausschuss einen Beitrag verfolgt und sie für den Fall, dass die Entschuldigung nicht angekommen ist, diese noch nachreichen darf.

Herr Dr. Mentrup, ich würde gerade Ihre Anmerkung aufgreifen wollen, mit Blick auf die Schwierigkeit, da eine vernünftige Balance zu finden zwischen einer pauschalen Abrechnung und der Spitzabrechnung. Sie haben einen Modus angesprochen. Was für einen Modus könnten Sie sich konkret vorstellen, der uns eben nicht in diese bürokratische Falle hineinlaufen lässt? – Vielen Dank.

**Herr Dr. Frank Mentrup:** Grundsätzlich gäbe es ja auch die Möglichkeit, in solchen Situationen Cluster zu bilden. Das ist, glaube ich, auch ein Steuerungsmechanismus, der nicht unbedingt sinnvoll wäre. Wir könnten uns vorstellen, dass man doch zumindest mal für die ersten drei Jahre eine Art Nachkorrektur der Über- oder Unterzahlung bei einer Überschreitung einer bestimmten Grenze von, sagen wir mal 5 %, dann ermöglicht. Ich habe mir einmal angeschaut, was das bedeuten würde.

Das bedeutet im Moment in der Tat, dass man die überwiegende Anzahl nachjustieren müsste. Auf der anderen Seite: Wenn man über 5 % Abweichung geht, dann summieren sich bei den einzelnen Kommunen relativ schnell wieder Hunderttausende von Euro, die sie möglicherweise nicht erstattet bekommen. Insofern, glaube ich, werden wir hier da im Moment keine so ganz befriedigende Lösung finden. Aber ich glaube, wir brauchen eine solche Übergangslösung. In drei Jahren müssen wir dann eben schauen: Wie entwickeln sich denn die Realkosten in den einzelnen Stadt- und Landkreisen? Ich glaube, dass es einen Effekt insofern geben wird, dass sich das in einer bestimmten Richtung ein Stück weit noch einmal stärker anpassen wird, weil vor allem natürlich auch diejenigen, die deutlich mehr zahlen, noch stärker den Druck verspüren, sich hier um eine gute Lösung zu bemühen. Daher wird sich eine Art durchschnittliche Pro-Kopf-Unterbringungskosten im realen Bereich sicherlich in drei oder vier Jahren noch einmal anders darstellen. Aber ich glaube, wir brauchen zumindest mal für eine solche Übergangszeit hier die Möglichkeit, nachzujustieren.

Wie gesagt, Sie können es gern auch einmal bei Unterzahlung machen, aber ich glaube, es wäre an dieser Stelle für alle angemessen, dass man alles, was einen

bestimmten Korridor über- oder unterschreitet, noch einmal in einem relativ einfachen – ich glaube, dass das auch digital möglich sein müsste – Nachweisverfahren zu klären, damit man hier noch einmal zu einer Art Erstattung oder auch Rückerstattung kommt.

Das muss ja auch im Interesse des Landes sein, dass es etwas zurückerstattet bekommt, was vor Ort gar nicht sozusagen benötigt wird. Die Frage ist, ob man das nach drei Jahren macht oder ob man es nicht jahresweise macht. Denn damit würden bei den Städten, die erst einmal unterausgestattet sind, natürlich ein erheblicher Liquiditätsabfluss verbunden sein. Aber da bin ich jetzt kein Prozessfachmann, der wüsste, wie man das sauber regelt. Aber ich glaube, dass es möglich sein muss.

Ohne eine solche Regelung – das will ich noch einmal unterstreichen – wird das Ziel einer auskömmlichen Finanzierung nicht erreicht. Wir müssen ja zwischen möglichst wenig Bürokratie und auskömmlicher Finanzierung in diesem Bereich dazwischen die richtige Linie finden. Ich fürchte, dass wir uns, wenn wir die Risiken vermeiden wollen, doch keine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen, im Moment noch etwas stärker an der individuellen Betrachtung orientieren müssen. Aber ich bin mir sicher, dass der Prozess am Ende zu einer vernünftigen, gestaffelten und modifizierten Pauschalierung führen kann, aber noch nicht gleich im ersten Schritt einen Beitrag für alle vorsieht.

**Amtierender Vorsitzender Dr. Reinhard Löffler:** Vielen Dank. – Von der SPD hat sich Herr Abg. Dr. Weirauch gemeldet. Herr Abg. Dr. Weirauch bitte.

**Abg. Dr. Boris Weirauch SPD:** Zunächst auch vonseiten der SPD-Fraktion herzlichen Dank für Ihre kompakten, aber gleichwohl sehr prägnanten und auch erhellenden Ausführungen gerade im Kontext der Pauschalisierung des Aufkommens in der Flüchtlingsunterbringung. Da waren auch Punkte dabei, die mir persönlich in Bezug auf die Verordnung so nicht klar waren. Sie sprachen von einer regierungsimmanen Terminierungsproblematik. Bei so etwas wird man als Oppositionsabgeordneter natürlich relativ hellhörig. Ich hätte ein paar Anknüpfungspunkte daran: Sie sagten – und das ist ja völlig richtig –, aufgrund des Subsidiaritätsprinzips gäben wir vonseiten des Parlaments natürlich unsere Kompetenz dahin gehend ab, dass wir quasi eine Verordnung auf den Weg bringen, ohne sie zu beschließen. Ja? Wir vertrauen also der Regierung, dass sie auf Grundlage des Gesetzes eine Verordnung erlässt. Ich frage, ob Sie vielleicht aus Ihrer Sicht noch einmal sagen, wie das Parlament im Rahmen dieser Verordnungsthematik stärker beteiligt werden könnte, gegebenenfalls dadurch, die Verordnung unter Parlamentsvorbehalt zu stellen. Vielleicht könnten Sie dazu noch etwas ausführen.

Der zweite Punkt geht in eine generelle Richtung, nicht wieder über diese Flüchtlingsthematik. Der Staatsminister sprach auch im Plenum von einem ersten Schritt über dieses Regelungsbereinigungsgesetz, einem ersten Schritt zur Entbürokratisierung, und uns würde interessieren – diese Frage richtet sich an Sie alle drei –: Wo sehen Sie denn Bereiche, die aus Sicht der kommunalen Familie regelungsbefürftig sind, aber in diesem Gesetz noch nicht berücksichtigt sind? Wo besteht also tatsächlich noch Handlungsbedarf? Vielleicht könnten Sie uns, dem Landtag, das noch mit auf den Weg geben.

**Amtierender Vorsitzender Dr. Reinhard Löffler:** Wer möchte antworten? – Herr Professor Dr. Alexis von Komorowski.

**Herr Dr. Alexis von Komorowski:** Ich möchte zunächst etwas zum Thema Parlamentsvorbehalt ausführen. Das ist natürlich eine Entscheidung, die Sie treffen müssen. Ich hatte vorhin angedeutet gehabt, dass wir der Einschätzung sind, dass wir im Zusammenwirken mit dem Justizministerium zu einem angemessenen Ergebnis kommen. Die Frage eines Parlamentsvorbehalts muss dieses Hohe Haus für sich entscheiden, ob es das für erforderlich hält. Ich hatte dazu schon etwas ausgeführt gehabt.

Was die Frage anbelangt, was über das jetzige Regelungsbereinigungsgesetz noch erreicht werden kann: Wir haben ja zum einen nach wie vor Gespräche im Rahmen der Entlastungsallianz. Da gibt es z. B. das Thema Informationszugangsrecht. Auch dazu wird es ein Gutachten geben, wie wir es jetzt zur Haftungsfrage hatten,

und wir würden uns tatsächlich erhoffen, dass dieses Gutachten Aufschluss darüber gibt, wo es im Bereich des Informationszugangsrechts Gold-Plating gab, sowohl im Hinblick auf bundesrechtliche Vorgaben als auch im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben. Dann wird man sich fragen müssen, ob diese überschließenden landesrechtlichen Vorschriften tatsächlich so aufrechterhalten werden sollen oder ob sie auch Gegenstand eines Regelungsbereinigungsgesetzes werden könnten. Das wäre ein ganz konkreter Ansatzpunkt dafür, wie man bei der Entbürokratisierung noch weiter kommen könnte.

Dann gibt es ja auch noch das mit dem Regelungsbereinigungsgesetz nicht zu verwechselnde Regelungsbefreiungsgesetz, wo die Kommunen im Augenblick dabei sind, etliche Anträge zu stellen, wo dann tatsächlich experimentell erprobt werden kann, ob bestimmte Abweichungen von geltenden Standards etwas ist, was dann auch vom Landesgesetzgeber oder auch vom Verordnungsgeber insgesamt für ganz Baden-Württemberg so umgesetzt werden kann, wenn es sich in den antragstellenden Gemeinden, Städten und Landkreisen bewährt hat.

Das sind so ganz praktische Ansatzpunkte für das, was Sie gefragt haben, Herr Abg. Dr. Weirauch.

**Herr Dr. Frank Mentrup:** Ich würde gern ergänzen und Ihnen den Ball ein bisschen ins Parlament zurückspielen. Nach den vorliegenden Informationen – ich selbst war nicht dabei – hat gestern in der Ersten Beratung Herr Abg. Hentschel gefordert, dass Ungerechtigkeiten durch Evaluationen nachjustiert und beseitigt werden könnten, und Herr Abg. Deuschle hat auch noch einmal das Ziel formuliert, dass für eine auskömmliche Finanzierung der Kommunen in dieser Thematik gesorgt werden sollte. Insofern sind ja eigentlich die Parameter durch das Parlament vorgegeben, und ich hätte daher schon die Erwartung, dass auch die Ministerien das umsetzen, was im Landtag gefordert wird, auch wenn es vielleicht nicht mal in einer, sage ich mal, juristischen Daumenschraube, einer gesetzgeberischen Daumenschraube versehen ist.

**Amtierender Vorsitzender Dr. Reinhard Löffler:** Danke schön, Herr Dr. Mentrup. – Ich möchte ein paar Fragen sammeln, die Sie gemeinsam stellen können. Ladies first – Frau Evers von den Grünen.

**Abg. Daniela Evers GRÜNE:** Auch meinerseits von der Fraktion GRÜNE herzlichen Dank für Ihre Einführungen und Anmerkungen.

Ich hätte noch einmal eine Frage zu Herrn Dr. von Komorowski zum Vorziehen der Pauschalierung bei den Liegenschaften. Wir haben das natürlich in dem Spannungsfeld diskutiert, dass wir ja auch die Kommunen in der Vorfinanzierung sehr stark belastet sehen und auch immer wieder hören, dass das unglaublich belastet. Deswegen war das Vorziehen schon ein Ziel, und wir hatten auch den Eindruck, dass es möglich wäre.

Deswegen noch einmal die Nachfrage, wo Sie die Schwierigkeiten bis 2028 sehen oder woran es auch Ihrer Sicht hängt. Mich interessiert die Komplexität oder das, was Ihrerseits daran hindern sollte, dass das bis 2028 möglich wird.

**Amtierender Vorsitzender Dr. Reinhard Löffler:** Danke schön. – Herr Abg. Lede Abal.

**Abg. Daniel Lede Abal GRÜNE:** Ich hätte zwei Fragen, zum einen an Herrn Dr. von Komorowski: Sie haben ja das Herauswachsen der unbegleiteten Minderjährigen aus dem Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe beschrieben. Jetzt ist es aber natürlich so: Die ist ja durchaus flexibel anwendbar. Insofern hätte ich da schon noch einmal die Nachfrage, inwiefern Sie denn da jetzt den von Ihnen beschriebenen Vorgang sehen, dass man in die Aufnahme und Begleitung von einzelnen jungen Menschen sehr viel Engagement hineingelegt hat und das dann sozusagen abgeschnitten wird. Vielleicht könnten Sie das noch einmal darlegen.

Ich hätte noch eine zweite Frage, und zwar an Herrn Dr. Mentrup, und zwar: Der Vorschlag der Pauschalierung ist ja lange diskutiert worden und liegt ja im Kern schon eine Weile vor. Er ist jetzt aus verschiedenen Gründen sozusagen nicht so-

zusagen gleich aktiviert worden, sondern das soll jetzt mit diesem Gesetz erfolgen. Jetzt ist es natürlich klar, dass auch trotz Pauschalierung natürlich immer nochmal nachgearbeitet werden muss, wie denn die Höhe der Erstattung an die kommunale Familie aussehen soll. Sehen Sie denn in diesem begleitenden Prozess, den es ja nach meiner Ansicht eigentlich geben sollte, nicht ausreichend Möglichkeiten, auch vonseiten der Kommunen diese Sicht darzulegen? Das wäre, glaube ich, auch noch ein sehr wichtiger Punkt; denn wir müssen die Situation der Kommunen sehr stark im Blick haben.

**Amtierender Vorsitzender Dr. Reinhard Löffler:** Gibt es weitere Fragen? – Herr von Eyb.

**Abg. Arnulf Freiherr von Eyb** CDU: Ich habe keine Frage, aber ich möchte einen Dank loswerden, und zwar dafür, dass Sie sich sehr gut abgestimmt haben und uns hier nicht jeder von Ihnen dasselbe erzählt hat. Das ist schon mal ein gutes Zeichen.

Vielen Dank auch für die Anregung, dass wir vielleicht ganz regelmäßig einmal pro Legislaturperiode zusammenkommen.

Vor allem finde ich sehr schön, dass Sie in Präsenz gekommen sind und nicht über eine Videobotschaft zu uns sprechen. Herzlichen Dank.

**Amtierender Vorsitzender Dr. Reinhard Löffler:** Danke, Herr Abg. von Eyb. – Die Herren Referenten.

**Herr Dr. Alexis von Komorowski:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Frau Evers, Sie hatten gefragt, warum wir dafür plädieren, jetzt nicht dem Antrag der Regierungsfraktionen zu folgen. Wir haben einfach die Erfahrung gemacht, dass es alles andere als trivial ist, solche Pauschalen zu entwickeln. Der Umstand, dass wir jetzt im Hinblick auf die Pauschalen bei dem anderen als den Liegenschaftskosten immer noch keine geeinte Vorstellung haben, sondern das jetzt im Verordnungsverfahren nachholen werden, die einzelnen Punkte, zeigt, dass das alles andere als einfach ist.

Jetzt ist natürlich bei den Liegenschaftsausgaben die Heterogenität zwischen den Kreisen noch einmal deutlich größer. Also, der TVöD gilt, wenn Sie Personalkosten pauschalieren, überall gleich, wir haben aber ganz unterschiedliche Unterbringungsmodalitäten und auch ganz unterschiedliche Mietpreise. Daher ist das etwas komplexer.

Wir haben ja auch gesagt – und das will ich noch einmal unterstreichen –: Wir sind daran interessiert, so schnell wie möglich zu einer Pauschalierung zu kommen. Auch wir haben ein Interesse daran, unnötige Bürokratie zu vermeiden. Insofern sind wir da ganz auf Ihrer Wellenlänge. Allerdings befürchten wir, dass, wenn wir in eine Zeitnot geraten, dann möglicherweise Ergebnisse kommen, die nicht befriedigend sind.

Wir vonseiten der kommunalen Familie haben immer die Auffassung vertreten, dass man sich über manches im Verhältnis zwischen Land und Kommunen auseinandersetzen kann, dass man sich aber tunlichst nicht über die Geflüchtetenversorgung öffentlich streiten sollte, und deswegen einfach der Appell, uns, der Exekutive und der kommunalen Seite, die nötige Zeit zu geben, um eine Lösung zu finden, die tatsächlich die Probleme löst.

Herr Abg. Lede Abal, die Frage, wie gut ein Jugendlicher im Jugendhilferegime ist, ist ja keine Frage, die jetzt vom FlüAG abhängt, sondern die beantwortet sich allein aus dem SGB VIII. Sie haben völlig recht: Es gibt Situationen, wo die jungen Menschen länger im Jugendhilferegime sind, während andere kürzer sind. Aber irgendwann fallen sie eben raus. Dann ist die Frage: Was passiert, wenn sie herausgefallen sind?

Da plädieren wir dafür, dass das Obdachlosenrecht nicht das rechtsgültige Rechtsregime ist, sondern dann ist das richtige Rechtsregime das, was für alle erwachsenen Geflüchteten gilt, nämlich das FlüAG.

Deswegen, wie gesagt, unsere nicht ganz neue Forderung und Erwartung, das doch bitte ins FlüAG zu integrieren.

**Amtierender Vorsitzender Dr. Reinhard Löffler:** Herr Dr. Mentrup.

**Herr Dr. Frank Mentrup:** Ich will zum letzten Punkt noch eine Erfahrung aus meiner Zeit in der Kinder- und Jugendpsychiatrie als Arzt gern ergänzen. Die Diskussion, ob jemand unter das SGB VIII fällt oder nicht, weil er mit 18 vielleicht doch nicht als reif genug eingeschätzt wird, ist am Ende meistens auch ein Ergebnis mühsamer Diskussionen, vieler Gutachten und von einem Haufen Streiterei. Insofern würde, glaube ich, auch an dieser Stelle viel erspart werden; denn möglicherweise gäbe es sonst keinen anderen Weg, um eine angemessene Anschlussversorgung sicherzustellen, als an dieser Stelle herumzudiskutieren. Sie würden also auch andere Systeme sehr entlasten, wenn es da einfach nicht zu diesem Fall ins Obdachlosenrecht käme, sondern es hier ein Stück weit eine weitere Anwendung gibt.

Zum Thema Liegenschaften wäre auch noch bedeutsam, dass zu berücksichtigen ist, dass Sie, wenn Sie sich später auf pauschalisierte Liegenschaftskosten geeinigt haben, dennoch mit einbeziehen müssen, dass sich die Situation in Städten oder in Landkreisen durchaus mal gravierend ändern kann. Das ist eben so: Wenn Sie eine große Unterbringung haben, die bestimmte sichere Kosten für Jahre garantiert und dann zu etwas anderem kommen und umstellen müssen, können auch späterhin ganz andere Veränderungen stattfinden als etwa bei der Anwendung des TVöD, wo ja doch alles etwa ähnlich ist im Land. Auf diesen Liegenschaften liegen größere Diskrepanzen, die es da sicherlich gibt, die zum Teil auch nicht durch Stadt- und Landkreise verursacht worden sind. Da könnte man vielleicht weiter ausholen, was aufgrund der abgenommenen Flüchtlingszahlen dann wieder alles abgemietet wurde, was man dann anschließend wieder dringend gebraucht hätte. Und dann ist es natürlich teurer geworden. Da gab es ja auch sehr viel Zoff mit Prüfungsanstalten und allem Möglichen. Darauf sei noch einmal verwiesen.

Auf die Frage von Ihnen: Ich habe das bisher so verstanden, dass man in dieser Verordnung den Weg der Pauschalierung sehr, sage ich mal, umfangreich gehen möchte, um möglichst wenig Bürokratie und viel Planungssicherheit zu schaffen. Ich habe darauf hingewiesen, dass Sie doch eine stattliche Anzahl von Stadt- und Landkreisen bekämen, die dann sehr stark unterfinanziert sind, und damit das Ziel einer auskömmlichen Finanzierung nicht erreichen werden. Inwieweit man jetzt entsprechende nachträgliche Ausgleichsmechanismen ansetzt, dafür bin ich jetzt nicht der Fachmann. Es sollte aber zu diesen Ausgleichsmechanismen kommen, vor allem natürlich bei denen, die nicht auskömmlich finanziert worden sind. Wir haben es einmal mal an einem Stadt- und Landkreis hochgerechnet: Würde man die Dinge anwenden, die jetzt in dieser Verordnung stehen, könnten sich innerhalb kürzester Zeit Beträge von über 6 Millionen € aufhäufen, und das ist natürlich etwas, was den kommunalen Haushalten dann schon schwer zu schaffen macht. Wenn die dann anschließend nicht einmal in einer angemessenen Weise ausgeglichen würden, dann weiß ich nicht, wie meine Kollegen dann mit dieser Situation umgehen sollen, wenn sie gleichzeitig das Versprechen mitnehmen. Denn eine auskömmliche Finanzierung als Landesaufgabe ist ja eigentlich unstrittig. Dann haben wir hier einfach eine Diskrepanz, die nicht aufzulösen ist.

**Amtierender Vorsitzender Dr. Reinhard Löffler:** Danke schön, Herr Dr. Mentrup. – Herr Andreas Deuschle, Sie hatten sich noch gemeldet?

**Abg. Andreas Deuschle CDU:** Ja, wobei ich jetzt kein Rededuell anstrebe. Ich möchte noch etwas zur Spitzabrechnung fragen, und zwar Sie, Herr Professor von Komorowski, ob Sie denn die zwei Jahre, die wir jetzt auf den Weg bringen wollen, wirklich für unrealistisch halten, innerhalb von zwei Jahren eine Einigung hinzubekommen.

Auf der anderen Seite ist es doch so, dass wir jetzt im Jahr 2025 bei der Spitzabrechnung des Jahres 2020 sind, dass wir nach wie vor Landkreise haben, die mit dem anderen Zahlenmaterial immer noch nicht geliefert haben und dass wir bei der Überschrift „Bürokratieabbau, weniger Formulare, weniger Anträge, weniger Manpower in den einzelnen Verwaltungsebenen“ wirklich schon in Richtung Belebung, Effizienz und Zügigkeit gehen wollen.

Deshalb einfach mal die Frage: Sie glauben praktisch nicht, dass wir in zwei Jahren zu einem System kommen, dass das überwindet, was wir in den letzten fünf Jahren nicht hinbekommen haben?

**Amtierender Vorsitzender Dr. Reinhard Löffler:** Gibt es noch weitere Fragen?  
– Keine. Wer von den Herren möchte antworten?

**Herr Dr. Alexis von Komorowski:** Da ich direkt angesprochen worden bin, Herr Vorsitzender, würde ich Ihre Erlaubnis voraussetzend Herrn Abg. Deusche direkt antworten wollen. Ich hatte meine Worte, glaube ich, gewogen gehabt. Ich habe gesagt: Wir wünschen es uns, und wir werden auch alles dafür tun, dass wir das Jahr 2028 erreichen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass es eben nicht ganz so einfach ist. Schauen wir einfach einmal, wie lange wir gebraucht haben, um die Pauschale für die anderen Aufwendungen hinzubekommen – und, wie gesagt, der Knopf ist noch nicht dran, weil wir die Verordnung noch nicht in dem Stadium haben –, und dann sehen Sie, dass das alles relativ schwierig ist.

Meine und unsere Hauptbefürchtung ist, dass, wenn das am Ende des Tages unter Zeitdruck geschieht, nicht zu einem guten Ergebnis führen wird, und kein gutes Ergebnis bedeutet dann, dass man das, was der Städtepräsident auch schon an die Wand gemalt hat, dass man sich eben vor Gericht wiedersieht, und das ist keine gute Lösung im partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Land und Kommunen.

Weil Sie den Bürokratieabbau angesprochen haben: Da muss man dann eben auch in die Details gehen und auch sicherstellen, dass der Bürokratieabbau für beide Seiten gilt, also sowohl für die Landeseite als auch für die kommunale Seite. Das hängt dann von den Einzelregelungen ab. Und es muss auch sichergestellt sein, dass der Bürokratieabbau nicht auf Kosten kommunaler Kassen erfolgt. Ja? Diese Problematik ist vorhin auch schon angesprochen worden. Deswegen muss man einfach genau hinschauen, und deshalb die Bitte, uns an dieser Stelle ein bisschen mehr Zeit zu gewähren.

**Amtierender Vorsitzender Dr. Reinhard Löffler:** Danke schön, Herr Professor Dr. von Komorowski. – Gibt es weitere Fragen aus der Runde? – Das sehe ich nicht.

Dann darf ich mich bei Ihnen, Herr Professor von Komorowski, bei Ihnen Herr Dr. Frank Mentrup, und bei Ihnen, Herr Jäger, ganz herzlich bedanken für Ihre kompetenten Anregungen und auch für Ihre Kommentare. Ich glaube, das ist ein wertvoller Beitrag für unsere parlamentarische Arbeit. Sie helfen uns, das Gesetz zu gestalten, das sowohl die praktischen Bedürfnisse der Verwaltung als auch der Bürgerinnen und Bürger reflektiert. Ganz herzlichen Dank dafür.

(Beifall)